

# BEKANNTMACHUNG

zum Erlass einer

## **Verordnung über öffentliche Anschläge der Stadt Lohr a.Main (Plakatierungsverordnung)**

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544) erlässt die Stadt Lohr a.Main nach LStVG folgende Verordnung:

### **§ 1 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst-, und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur durch die **von der Stadt beauftragte Firma** und an den von der Stadt Lohr a.Main aufgestellten Bannergestellen, Plakatsäulen, -tafeln und -ständern angebracht werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können. Anschläge in diesem Sinne sind auch Transparente, die an Brückengeländern, Zäunen oder Häusern angebracht sind.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, **sonst** dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen, **im Geltungsbereich der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung jedoch ausschließlich** in den Schaufenstern **angeschlagen** werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- |                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| – Europawahlen     | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| – Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| – Landtagswahlen   | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| – Kommunalwahlen   | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
- b) die jeweiligen Antragsteller bei
- Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungsstermin
- Die vorstehende Ausnahmeregelung für Wahlwerbung gilt nicht für Banner und Transparente insbesondere an Brückenbauwerken.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 dürfen öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und nicht größer als 1 m<sup>2</sup> sind.
- (4) Die Ausnahmeregelungen der Absätze (2) und (3) gelten nicht im Geltungsbereich der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzungen der Stadt Lohr a.Main.
- (5) Im Übrigen kann die Stadt Lohr a.Main in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 ggf. verbunden mit Bedingungen oder Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (6) Öffentliche Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach **Ende der Auslegungsfrist**, des Wahl-, **Abstimmungs-**oder Veranstaltungstermines wieder entfernt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder
2. öffentliche Anschläge entgegen § 3 **(6)** nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Lohr a.Main, 07.12.2015

Dr. Mario Paul  
Erster Bürgermeister

---

Ausgehängt am ..... Unterschrift .....

Abgehängt am ..... Unterschrift .....